



**WACKER
NEUSON**



**Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung
2008**

ISIN: DE000WACK012
WKN: WACK01

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

**am Dienstag, den 3. Juni 2008
um 10 Uhr**

im M,O,C, München,
Halle 4,
Lilienthalallee 40,
80939 München
(der Versammlungssaal wird im M,O,C,
München näher ausgemaltes sein),

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

der Wacker Construction Equipment AG

mit dem Geschäftssitz in
80809 München,
Preußenstraße 41,

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des Konzernlageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von EUR 99.528.329,74 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,27 zuzüglich eines Bonus von EUR 0,23 je dividendenberechtigter Stückaktie insgesamt	EUR 35.070.000,00
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Einstellung in die Gewinnrücklage	EUR 64.458.329,74
-----------------------------------	-------------------

Bilanzgewinn	EUR 99.528.329,74
--------------	-------------------

Unter Zugrundelegung dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 70.140.000,00 eine Dividendensumme einschließlich Boni von EUR 35.070.000,00.

Die Dividende ist am 4. Juni 2008 zahlbar.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

- 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

5. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008, prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts im Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 5.1 Die Rölf's WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.
- 5.2 Die Rölf's WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zudem zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten (konzernbezogenen) Halbjahresabschlusses und des (konzernbezogenen) Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y WpHG im Geschäftsjahr 2008 bestellt.

6. Beschlussfassung zur Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 (Beschluss der Hauptversammlung vom 13. April 2007 unter TOP 14); Beschlussfassung zur Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien zu ermächtigen und dazu folgenden Beschluss zu fassen:

- 6.1 Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, die auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. April 2007 unter TOP 14 beschlossen wurde, wird aufgehoben.
- 6.2 Die Gesellschaft wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Dezember 2009 bis zu Stück 7.014.000 eigene Aktien über die Börse zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Dabei dürfen aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat

und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Aktien dürfen nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erworben werden.

- 6.3 Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Stückaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandeltagen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- 6.4 Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden.
- 6.5 Der Vorstand kann die noch zu erwerbenden eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Die Einziehung erfolgt dergestalt, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.
- 6.6 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.
- 6.7 Die erworbenen eigenen Aktien dienen auch der Veräußerung an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen im Rahmen eines vom Aufsichtsrat zu beschließenden Vorstands-/Geschäftsführerbeteiligungsmodells. Soweit im Rahmen des Vorstands-beteiligungsmodells Aktien an Vorstandsmitglieder veräußert werden, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat im Rahmen der Festsetzung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder.

- 6.8 Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die noch zu erwerbenden eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten
- 6.9 Die unter 6.6, 6.7 und 6.8 genannten Ermächtigungen können ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgenutzt werden.
- 6.10 Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung unter Nr. 6.8 veräußert werden, darf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 5 Börsenhandelstage vor dem Tag der allgemeinen Veräußerung gemäß Nr. 6.8 um nicht mehr als 5 % unterschreiten.
- 6.11 Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in Nr. 6.5 bis 6.10 verwendet werden.
- 6.12 Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnützung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien erstattet.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Vorstand kann die noch zu erwerbenden eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ist zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.

Ferner sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder Unternehmensteilen reagieren zu können, um die Marktposition im Interesse der Gesellschaft auszubauen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Der Bezugsrechtsausschluss ist daher ein geeignetes und erforderliches angemessenes Mittel, um die strategische Position der Gesellschaft zu verbessern.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen im Rahmen eines vom Aufsichtsrat zu beschließenden Vorstands- und Geschäftsführerbeteiligungsmodells zu veräußern, hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Personenkreis an die Gesellschaft zu binden. Insoweit kann die Nutzung vorhandener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung wirtschaftlich sinnvoll sein. Die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Zudem kann insoweit das Kursrisiko wirksamer kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener eigener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben und zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zu geben. Durch diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunützen. Durch die Marktnähe der Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht werden. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnützung Genehmigten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (gestützt auf

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) verkauft bzw. ausgegeben werden können. Die Verwaltung ist auf einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis auf höchstens 5 % beschränkt.

7. Umwandlung der Wacker Construction Equipment AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft bringt das Selbstverständnis der Wacker AG als ein europäisches und weltweit ausgerichteten Unternehmen auch nach außen in der Rechtsform zum Ausdruck. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet zudem die Chance, die Corporate-Governance-Struktur der Wacker AG fortzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane weiter zu optimieren. Diese Umwandlung bietet zudem die Chancen eine Mitbestimmungsregelung im Aufsichtsrat beizubehalten, die sich in der Vergangenheit bewährt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen Wacker Neuson SE (§ 7 des Umwandlungsplans) sowie den Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder der Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der künftigen Wacker Neuson SE (§ 8 Abs. 2 der Satzung der künftigen Wacker Neuson SE, die dem zur Beschlussfassung des vorgeschlagenen Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 16. April 2008 (Urkunde des Notars Dr. Bernhard Schaub mit Amtssitz in München, URNr. 1820/2008) über die Umwandlung der Wacker Construction Equipment AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Wacker Neuson SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die Satzung der Wacker Neuson SE haben den folgenden Wortlaut:

UMWANDLUNGSPLAN

betreffend die formwechselnde Umwandlung

der Wacker Construction Equipment Aktiengesellschaft,
München, Deutschland

in die

Rechtsform der *Societas Europaea* (SE)

- nachfolgend auch „Wacker Neuson SE“ -

Präambel

Die Wacker Construction Equipment AG („**Wacker AG**“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 144236 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Preußenstraße 41, 80809 München, Deutschland. Die Wacker Construction Equipment AG und die Neuson Kramer Baumaschinen AG haben den Vertrag über den Zusammenschluss beider Unternehmen unter der Firma Wacker Construction Equipment AG im Oktober 2007 vollzogen. Die vormalig getrennten Konzerne bilden durch den Zusammenschluss die „**Wacker Neuson Gruppe**“. Die Wacker AG hält direkt oder indirekt die Anteile an den zur Wacker Neuson Gruppe gehörenden Gesellschaften.

Das Grundkapital der Wacker AG beträgt zum heutigen Datum EUR 70.140.000,00 und ist eingeteilt in Stück 70.140.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der Wacker AG beträgt EUR 1,00 je Aktie. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Wacker AG lauten die Aktien auf den Namen.

Es ist beabsichtigt, die Wacker AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umzuwandeln.

Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht.

Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft bringt das Selbstverständnis der Wacker AG als ein europäisches und weltweit ausgerichteten Unternehmen auch

nach außen in der Rechtsform zum Ausdruck. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet zudem die Chance, die Corporate-Governance-Struktur der Wacker AG fortzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane weiter zu optimieren.

Der Aufsichtsrat ist dabei nach der gesetzlichen Auffangregelung (§ 35 Abs. 1 SEBG) weiterhin zumindest zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen, so dass zwei der sechs Mitglieder des Aufsichtsrats der SE Arbeitnehmer sind. Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung werden diese jedoch nicht ausschließlich von den inländischen Arbeitnehmervertretern der Wacker Neuson Gruppe, sondern unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) bzw. eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) – im folgenden gemeinsam auch „Mitgliedstaaten“ – bestimmt.

Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland, beibehalten.

Der Vorstand der Wacker AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

Umwandlung der Wacker AG in die Wacker Neuson SE

Die Wacker AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

Die Wacker AG hat mit der am 29. Mai 1969 als Wacker Nederland B.V. gegründeten Wacker Benelux B.V. mit Sitz in BJ Amersfoort, Niederlande, die im Handelsregister (Handelsregister "Kamer van Koophandel voor Gooi- en Eemland" Amersfoort) eingetragen ist, seit mehr als zwei Jahren eine 100%ige Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegt. Die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der Wacker AG in die Wacker Neuson SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt.

Die Umwandlung der Wacker AG in eine SE hat weder die Auflösung der Wacker AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht auf Grund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Wacker AG wirksam.

§ 3

Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Wacker Neuson SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet „Wacker Neuson SE“.
- 3.2 Der Sitz der Wacker Neuson SE ist München, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Das gesamte Grundkapital der Wacker AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 70.140.000,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 70.140.000) wird zum Grundkapital der Wacker Neuson SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der Wacker AG sind, werden Aktionäre der Wacker Neuson SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Wacker Neuson SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Wacker AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.
- 3.4 Der Vorstand der Wacker AG ist gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 1 Mio. EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen:

- wenn Mitarbeitern der Gesellschaft und von Tochtergesellschaft sowie Geschäftsführungsorganen von Tochtergesellschaften (sofern diese nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind) Aktien

zu einem Ausgabepreis, der 15 % unter Emissionspreis liegt, angeboten werden;

- für Spitzenbeträge;
- im Übrigen, sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ferner ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals I gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 3.5 Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 5.360.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen zur Gewährung von Aktien gegen die Einbringung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 3.6 Die Wacker Neuson SE erhält die als Anlage beigefügte Satzung. Diese ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Wacker AG in eine SE

- (i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Wacker Neuson SE (§ 3 Abs. 1 und 2 der Satzung der Wacker Neuson SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Wacker AG (§ 3 Abs. 1 und 2 der Satzung der Wacker AG),
- (ii) der Betrag des Genehmigten Kapitals I gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Wacker Neuson SE dem Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals I gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Wacker AG.
- (iii) Der Betrag des Genehmigten Kapitals II gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Wacker Neuson SE den Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals II gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Wacker AG.

Der Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE ist ermächtigt und wird zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebenden Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der Wacker Neuson SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Wacker AG vorzunehmen.

§ 4 Organe der SE

- 4.1 Organe der Wacker Neuson SE sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.
- 4.2 Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung der Wacker Neuson SE (siehe Anlage) wird bei der Wacker Neuson SE ein Aufsichtsrat gebildet, der wie bei der Wacker AG aus sechs Mitgliedern besteht. Von den sechs Mitgliedern sind zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. In einer nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes („SEBG“) geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kann das Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat festgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, werden diese auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung gewählt, wobei diese an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gebunden ist.

- 4.3 Die Ämter der bisherigen Anteilseignervertreter wie auch die Ämter der bisherigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Wacker AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden im Rahmen der Beschlussfassung über die Satzung der Wacker Neuson SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Wacker Neuson SE beschließt, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Wacker Neuson SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Wacker Construction Equipment AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Handelsregister der Wacker AG eingetragt wird.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (siehe unten § 5) bestellt.

§ 5

Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- 5.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Wacker AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Wacker Neuson SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Wacker AG zu vereinbarenden Weise.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Wacker AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-RL“) folgt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft

Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt; sie bezieht sich nach § 2 Abs. 12 SEBG entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschläge Dritter abzulehnen.

- 5.2 Die Wacker AG besitzt einen gemäß den Bestimmungen des deutschen Drittelbeteiligungsgesetzes („DrittelbG“) zusammengesetzten Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Im Hinblick auf die zwei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Wacker AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des DrittelbG aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Regelungen des DrittelbG zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Wacker AG werden ersetzt durch das Regelwerk des SEBG. (Zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe unten § 6.) Mit Wirksamwerden der Umwandlung der Wacker AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Wacker AG (siehe oben § 4). Die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE werden bereits in der Satzung der Wacker Neuson SE bestellt. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE werden nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat erfolgt in dem Verfahren, das in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer festgelegt wird. Sollte in dieser Vereinbarung nichts vorgesehen sein, ist davon auszugehen, dass die Bestellung der ersten Arbeitnehmervertreter durch das für die Wacker Neuson SE zuständige Amtsgericht München (Registergericht) erfolgen wird.

Neben dem Aufsichtsrat der Wacker AG bestehen in den Gesellschaften der Wacker Neuson Gruppe keine weiteren

Aufsichtsgane, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

In den Gesellschaften der Wacker Neuson Gruppe in der EU und dem EWR bestehen entsprechend den nationalen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen.

In der Wacker AG besteht ein Konzernbetriebsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht und in welchen die Wacker AG (aus vier Betrieben) vier Vertreter, die Weidemann GmbH (aus zwei Betrieben) zwei Vertreter und die Kramer-Werke GmbH einen Vertreter entsenden. Darüber hinaus existiert ein Gesamtbetriebsrat, der ebenfalls aus sieben Mitgliedern besteht, und in den drei Betriebe der Wacker AG je zwei Vertreter und ein Betrieb der Wacker AG je einen Vertreter entsenden. Betriebsräte bestehen ferner im Betrieb Reichertshofen, im Betrieb München, in der Zweigniederlassung in Karlsfeld, in der Niederlassung Unterschleißheim, bei der Tochtergesellschaft Weidemann GmbH im Betrieb Gotha und im Betrieb Flechtendorf und bei der Kramer-Werke GmbH.

- 5.3 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Wacker AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert. Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der Wacker AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des notariell beurkundeten Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in München. Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Wacker AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.
- 5.4 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 5.3 beschriebenen Information

der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammengesetzt ist.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen die Wacker Neuson Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgenden Grundregeln:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem die Wacker Neuson Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer der Wacker Neuson Gruppe in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen der Wacker Neuson Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beurkundung des Umwandlungsplans ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	in % gerundet	Delegierte im BVG
Belgien	16	1	1
Dänemark	20	1	1
Deutschland	1.728	66	7
Finnland	6	0	1
Frankreich	53	2	1
Großbritannien	155	6	1
Irland	5	0	1
Italien	13	1	1
Niederlande	39	1	1
Norwegen	7	0	1
Österreich	421	16	2
Polen	64	2	1
Portugal	2	1	1
Schweden	18	1	1
Spanien	35	1	1
Tschechische Republik	32	1	1
Ungarn	15	0	1
Gesamt	2.629	100	24

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG). Ist - wie bei der Umwandlung der Wacker AG in eine SE - aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt und besteht, wie im Wacker Neuson-Konzern ein Konzernbetriebsrat, besteht das Wahlgremium gemäß § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats. Wählbar in das Besondere Verhandlungsgremium sind im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe des Wacker Neuson-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Gehören dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein.

Für den Wacker Neuson-Konzern bedeutet dies, dass sich unter den 7 deutschen Vertretern im Besonderen Verhandlungsgremium zwei Gewerkschaftsvertreter und ein leitender Angestellter befinden müssen.

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Wahlverfahren und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl der inländischen Vertreter des Besonderen Verhandlungsgremiums müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl der inländischen Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten. Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich nach den im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG.

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

- 5.5 Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG hat der Vorstand der Wacker AG unverzüglich zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG). Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist, wobei durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien eine Verlängerung auf 1 Jahr erfolgen kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Wacker Neuson SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

- 5.6 Entsprechend Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“) bestimmt die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regeln für ihre Festlegung. § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung der Wacker Neuson SE regelt, dass der Aufsichtsrat zukünftig aus sechs Mitgliedern bestehen wird. Das Prinzip der Drittelbeteiligung ist dabei der Mindeststandard (vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3 SEBG).

Art. 12 Abs. 4 SE-VO schreibt vor, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf. Daher ist die Satzung gegebenenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung der Wacker Neuson SE zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Wacker Neuson SE davon abweicht. Die Umwandlung der Wacker AG in eine SE würde erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Ein Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Entsprechend kann auch nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Kommt eine Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zu Stande, regelt sich die Mitbestimmung nach der gesetzlichen Auffanglösung, die nachstehend in § 5.9 dargestellt ist.

- 5.7 In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ferner ein Verfahren zur

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Wacker Neuson SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind seine Zusammensetzung, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer zu regeln. Zudem sind die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG). Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird (§ 21 Abs. 2 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nichtmitgliedstaaten), den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll sowie das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- 5.8 Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Die Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).
- 5.9 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu Stande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Auch bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung setzt sich im Hinblick auf die Mitbestimmung der bei der Wacker AG geltende Grundsatz der Mitbestimmung im Aufsichtsrat

der Wacker Neuson SE zwingend fort, sodass ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Wacker Neuson SE aus Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitnehmervertreter würden nach dem in Anhang Teil 3 der SE-RL i.V.m. § 36 SEBG geregelten Verfahren bestimmt. Danach verteilt der SE-Betriebsrat die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten. Bleibt ein Mitgliedstaat bei der Sitzverteilung unberücksichtigt, so bestellt der SE-Betriebsrat vorzugsweise ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Mitgliedstaat, in dem die SE ihren Sitz haben wird. Die Besetzung der Deutschland zugewiesenen Sitze richtet sich nach dem SEBG und entspricht im Grundsatz dem Verfahren, das für die Wahl der deutschen Vertreter des Besonderen Verhandlungsgremiums maßgeblich ist (vgl. § 5.4 dieses Umwandlungsplans).

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Wacker Neuson SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden im Wesentlichen den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen (§ 23 Abs. 1 S. 2 SEBG).

- 5.10 Im Falle der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über

die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

- 5.11 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Wacker AG sowie nach der Umwandlung die Wacker Neuson SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 6

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 6.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Wacker AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Wacker Neuson Gruppe mit den betreffenden Gruppengesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der Wacker AG in eine SE für die Arbeitnehmer der Wacker Neuson Gruppe mit Ausnahme des unter § 5 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Wacker AG und den Gesellschaften der Wacker Neuson Gruppe. Die bereits bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.
- 6.2 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sowie die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Kollektivvereinbarungen gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.
- 6.3 Auf Grund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

§ 7
Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Wacker Neuson SE wird die Röfßs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Wacker Neuson SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Formwechsel der Wacker Construction Equipment AG in eine Europäische Gesellschaft im Handelsregister der Wacker Neuson SE eingetragen wird.

§ 8
Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

8.1 Es wird mitgeteilt, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Wacker Neuson SE davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Wacker AG zu Vorständen der Wacker Neuson SE bestellt werden.

Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Wacker AG sind:

- Herr Dr. Ing. Georg Sick (Vorsitzender)
- Herr Martin Lehner
- Herr Günther Binder
- Herr Werner Schwind
- Herr Richard Mayer

8.2 Die von den Anteilseignern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Wacker AG, Herr Johann Neunteufel, Herr Dr. Ulrich Wacker, Herr Kurt Helletzgruber sowie Herr Dr. Eberhard Kollmar, sollen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Wacker Neuson SE bestellt werden.

8.3 Den in Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO genannten Personen wurden und werden keine besonderen Vorteile gewährt.

8.4 Personen i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO existieren bei der Wacker AG nicht.

§ 9
Kein Abfindungsangebot

Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

München, den 16. April 2008

Wacker Construction Equipment AG
Der Vorstand

Dr. Georg Sick Martin Lehner Günther Binder Werner Schwind Richard Mayer

SATZUNG**A.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
- Wacker Neuson SE**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, deren Vermietung sowie die Durchführung aller dazugehörigen Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen treiben und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Aufgaben auf andere Gesellschaften übertragen, Grundstücke und Einrichtungen vermieten und verpachten, Fabrikations- und Markenrechte vergeben und übertragen. Sie kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

**§ 3
Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.140.000,00 (in Worten: Euro siebenzig Millionen einhundertvierzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 70.140.000 (in Worten: siebenzig Millionen einhundertvierzigtausend) auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen:

- wenn Mitarbeitern der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften sowie Geschäftsführungsorganen von Tochtergesellschaften (sofern diese nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind) Aktien zu einem Ausgabepreis, der 15 % unter dem Emissionspreis liegt, angeboten werden;
- für Spitzenbeträge;
- im Übrigen, sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ferner ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals I gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 5.360.000 (in Worten: fünf Millionen dreihundertsechzigtausend EURO) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen zur Gewährung von Aktien gegen die Einbringung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 4 Aktien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Sie sind mit Bezeichnung des Aktionärs nach Namen, Adresse und Geburtsdatum sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.
- (2) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien/Globalurkunden).
- (4) Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. (3) Satz 1.

- (5) Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ebenso ist der Anspruch auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.

B. VERFASSUNG

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

I. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren und bestimmt im Rahmen von Abs. (1) ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands, einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie einen Vorstandssprecher ernennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

§ 7**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, soweit eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - b) Investitionen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, soweit eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - c) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, insbesondere Aufnahme von Anleihen, Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aufnahme von Darlehen und Krediten und Abschluss von Sale and Lease Back-Geschäften, durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften, soweit eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - d) Aufgabe eines bestehenden und Aufnahme eines neuen Geschäftsfeldes und wesentliche Änderungen der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft sowie das Eingehen von strategischen Partnerschaften und Kooperationen mit strategischer Bedeutung durch die Gesellschaft; dies gilt unabhängig davon, ob damit die Gründung, der Erwerb oder die Auflösung eines Unternehmens oder einer Beteiligung verbunden ist;

- e) Verabschiedung der Jahres- und Mehrjahresplanung (Umsatz-, Kosten-, Ergebnis-, Investitions- und Personalplanung);
- f) wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits und wesentliche Geschäfte zwischen Beteiligungs- sowie Tochtergesellschaften der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen;
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Teil von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

**II.
AUF SICHTSRAT**

**§ 8
Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Davon werden zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz-SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter nicht von der Hauptversammlung sondern gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.
- (2) Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung über das erste Geschäftsjahr der Wacker Neuson SE beschließt, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Wacker Neuson SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Wacker Construction Equipment AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Handelsregister der Wacker Construction Equipment AG eingetragen wird.

Als Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat werden folgende Mitglieder bestellt:

- Herr Johann Neunteufel, Vorstandsvorsitzender der PIN Privatstiftung, Linz, Österreich
- Herr Dr. Ulrich Wacker, Vorstandsvorsitzender der EQUA-Stiftung, Herrsching
- Herr Kurt Helletzgruber, Vorstandsvorsitzender der ASTOR Privatstiftung, Linz, Österreich
- Herr Dr. Eberhard Kollmar, Rechtsanwalt, Rothe, Senninger & Kollmar Rechtsanwälte, München.

- (3) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt, soweit die Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder nicht einen kürzeren Zeitraum beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes von den Anteilseignern gewählte Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auch ohne wichtigen Grund niederlegen; die Gesellschaft kann

auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Die Niederlegung muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (7) Jedes von den Anteilseignern gewählte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit abberufen werden. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes des Aufsichtsrates. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten oder eines kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraums. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Abwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf seiner Amtsdauer erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Bestimmung der Form der Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich oder mittels

sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Tele- oder Computerfax, telegrafisch, fernmündlich, elektronisch (z. B. per E-Mail), im Wege der Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Tele- oder Computerfax, telegrafisch, fernmündlich, elektronisch, z.B. per E-Mail, oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Widerspruch eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder ist insoweit unbeachtlich. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß gemäß § 10 Abs. 2 eingeladen wurden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich,

telefonisch, schriftlich, per Tele- oder Computerfax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, insbesondere per Videozuschaltung, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung nicht teil, so gibt die Stimme des an seine Stelle tretenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung des Aufsichtsrates oder, soweit dieser Zeitpunkt der spätere ist, einen Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in einer Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 15 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

III. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem anderen Ort in Deutschland, an dem die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften einen Betrieb unterhält oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an denen die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Ablauf der nachfolgend bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. § 16 Abs. 4 WpÜG bleibt unberührt.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am siebten Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich oder mittels sonstiger vom Vorstand in der Einladung zur jeweiligen Hauptversammlung bestimmten Kommunikationsmittel angemeldet haben. § 16 Abs. 4 Satz 3 WpÜG bleibt unberührt.
- (2) Fristen nach den Bestimmungen des § 16 und dieses § 17 sind jeweils vom nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen. Fällt der letzte Anmeldetag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte

diesem Tag vorhergehende Werktag an die Stelle des nach vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Tages.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels Tele- oder Computerfax oder mittels elektronischen Medien, z.B. E-Mail, erteilt werden können, § 135 AktG bleibt unberührt. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung hinzugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen.

§ 20 Bild- und Tonübertragungen

- (1) Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

- (2) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Außerhalb der Hauptversammlung entscheidet über Umstand und Form der Übertragung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates; in diesem Fall sollen Umstand und Form der Übertragung mit der Einberufung bekannt gemacht werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmen- eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit erforderlich ist. Sofern nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ist die höchste Stimmenzahl mehreren Personen zugefallen, findet die engere Wahl nur zwischen diesen statt. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Unverzüglich, spätestens mit Eingang des Vorabentwurfes des Prüfungsberichts gemäß § 321 Abs. 5 Satz 2 HGB oder nach Kenntnis vom Abschluss der Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen.
- (2) Soweit die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Konzerngeschäftsjahres für das vorangegangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Abs. (1) findet im Übrigen Anwendung.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn der Aufsichtsrat ihn nach Prüfung gebilligt hat.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 24 Gewinnverwendung

- (1) Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. (3) Satz 1 AktG vorgesehen. Die Hauptversammlung kann

anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 25 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus auch zur Einstellung des gesamten Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen ermächtigt, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) oder (2) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 26 Gründungsaufwand, Festsetzungen

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand hinsichtlich der Umwandlung der AG in die SE bis zu einem Gesamtbeitrag von 2.000.000 EUR.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde zum Zeitpunkt der Gründung i.H.v. EUR 70.140.000 durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, nämlich der Wacker Construction Equipment AG mit dem Sitz in München (AG München, HRB 144236) erbracht.

§ 27 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Angaben zu den zur Bestellung vorgeschlagenen Mitgliedern der Anteilseigner im Aufsichtsrat

In Bezug auf die gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Wacker Neuson SE zur Bestellung vorgeschlagenen Mitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden folgende ergänzende Angaben gemacht:

Herr Johann Neunteufel ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen:

- Aufsichtsrat der Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H.
- Aufsichtsrat der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

Herr Dr. Ulrich Wacker ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen :

- Beirat der Wacker Beteiligungs GmbH & Co. KG,
- München.

Herr Kurt Helletzgruber ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen :

- Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der
- ProRegio Mittelstandsfinanzierungs AG.

Herr Dr. Eberhard Kollmar ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen :

- Beirat der Wacker Beteiligungs GmbH & Co. KG,
- München.

Auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz sieht § 8 Abs. 1 der Satzung der Wacker Neuson SE vor, dass sich der Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft aus sechs (6) Mitgliedern zusammensetzt, von denen vier (4) Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseigner und zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden. Im Hinblick auf die Bestellung von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat der umgewan-

delten Gesellschaft ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden. Hinsichtlich der künftigen Bestellung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft durch die Hauptversammlung ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden.

8. Vollzug der Beschlüsse

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Beschlüsse gemäß dieser Tagesordnung können (auch hinsichtlich einzelner Unterpunkte zu einem Tagesordnungspunkt) jeweils separat vollzogen werden, soweit sich nicht aus den jeweiligen Beschlüssen etwas anderes ergibt.

Ausliegende Unterlagen

Zur Einsicht der Aktionäre liegen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Preußenstraße 41, 80809 München, folgende Unterlagen aus:

- der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, der Lagebericht, der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007 und der Konzernlagebericht mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007;
- Umwandlungsplan einschließlich Anlage (Satzung); Umwandlungsbericht und Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen;
- Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Die vorgenannten Unterlagen sind ferner im Internet unter

www.company.wackergroup.com (dort im Menü „Investor Relations“)

einsehbar und werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung / Vollmachtserteilung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, mithin spätestens am 27. Mai 2008 (24.00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter folgender Adresse

Wacker Construction Equipment AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Telefax: 089/3090374675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

angemeldet haben.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft müssen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter müssen schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vollmachtsformulare erteilt und im Original oder per Telefax an die im Formular genannte Adresse übersandt werden. Vollmachten an andere Bevollmächtigte, außer Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen, die abweichende Regelungen vorsehen können, sind schriftlich zu erteilen. Nähere Informationen zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen sowie

Vollmachtsformulare erhalten die Aktionäre zusammen mit dem Anmeldeformular zugesandt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind postalisch an die

Wacker Construction Equipment AG
Rechtsabteilung
Preußenstraße 41
80809 München
oder per Telefax an die Nummer 089/35402476

zu richten.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei vorstehend genannter Adresse eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.company.wackergroup.com (dort unter dem Menüpunkt „Investor Relations“) veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 70.140.000 und ist eingeteilt in 70.140.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die 70.140.000 Stückaktien gewähren damit insgesamt 70.140.000 Stimmen.

München, im April 2008

Wacker Construction Equipment AG

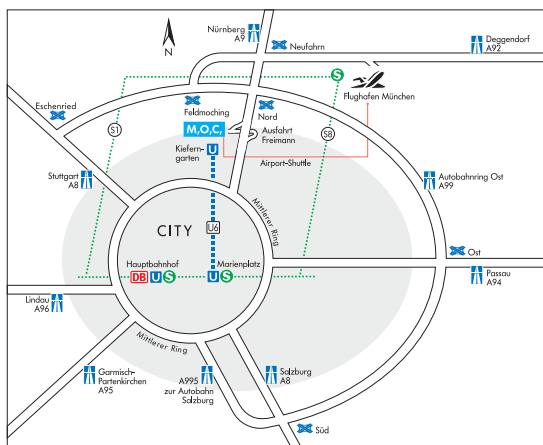
Der Vorstand

Anreise zum Veranstaltungsort

M,O,C, München
Halle 4
Lilienthalallee 40
80939 München

Mit dem Auto:

Das M,O,C, liegt direkt an der A9 Nürnberg/Salzburg und ist mit dem Pkw aus allen Richtungen bestens erreichbar: Verlassen Sie die A9 an der Ausfahrt München-Freimann. Sie gelangen direkt auf die Heidemannstraße, von der Sie nach ca. 500 m links in die Lilienthalallee einbiegen.* Parkplätze sind in ausreichender Anzahl vorhanden.



* Derzeit werden die kompletten Überbauten der Hochbrücke Freimann erneuert! Bitte planen Sie Ihre Anreise zum M,O,C, frühzeitig und beachten Sie aktuelle Verkehrsmeldungen.

Mit dem Flugzeug:

Vom Flughafen ist das M,O,C, mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Stadt München gut erreichbar. Direkt unter dem Zentralbereich des Flughafens München befindet sich der S-Bahnhof der Linien S1 und S8. Die S-Bahn-Züge in Richtung Innenstadt (Marienplatz) verkehren im 10-Minuten-Takt. Am Marienplatz haben Sie Anschluß zur U-Bahn-Linie U6 Richtung Garching Fröttmaning / Garching-Forschungszentrum. Das M,O,C, liegt ca. fünf Minuten zu Fuß von der Haltestelle U6 Kiefergarten entfernt.

Mit der Bahn und öffentlichen Verkehrsmitteln:

Vom Hauptbahnhof sind Sie mit der U-Bahn in ca. 16 Minuten im M,O,C,.



Am Hauptbahnhof steigen Sie in eine der S-Bahnen Richtung Marienplatz ein. Dort haben Sie Anschluß zur U-Bahn-Linie U6 Richtung Garching Fröttmaning / Garching-Forschungszentrum. Das M,O,C, liegt ca. fünf Minuten zu Fuß von der Haltestelle U6 Kiefergarten entfernt.

Finanzkalender 2008

3. Juni 2008	Hauptversammlung, München
4. Juni 2008	Dividendenzahlung
14. August 2008	Veröffentlichung Halbjahresbericht Geschäftsjahr 2008
11. November 2008	Veröffentlichung Neunmonatsbericht Geschäftsjahr 2008

Link auf HV-Rubrik im Internet:

http://www.company.wackergroup.com/ir/de-ir_hauptversammlung.php

Kontakt:

Wacker Construction Equipment AG
Katrin Yvonne Neuffer
Investor Relations Managerin
Preußenstraße 41
80809 München
Tel. +49 - (0)89 - 354 02 -173
Fax +49 - (0)89 - 354 02 -203
ir@eu.wackergroup.com

Wacker Construction Equipment AG

Preußenstraße 41

80809 München

Deutschland

Tel. +49 - (0)89 - 354 02 - 0

Fax: +49 - (0)89 - 354 02 - 390

www.company.wackergroup.com